



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Stephan Pilsinger  
11011 Berlin

**Prof. Dr. Edgar Franke**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [Edgar.Franke@bmg.bund.de](mailto:Edgar.Franke@bmg.bund.de)

Berlin, 9. Oktober 2024

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 2024;  
BT-Drucksache 20/13176, Frage Nr. 52**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre Frage.

Mit freundlichen Grüßen

## Bundesministerium für Gesundheit

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 2024

BT-Drucksache 20/13176, Frage Nr. 52

des Abgeordneten Herrn Dr. Stephan Pilsinger (CDU/CSU)

Frage Nr. 52:

Wie will die Bundesregierung die von ihr in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz - GVSG) verankerten Ziele erreichen, einerseits den psychotherapeutischen Nachwuchs sicherzustellen und andererseits eine flächendeckende und zielgerichtete psychotherapeutische Versorgung zu erreichen, wenn die psychotherapeutische Weiterbildung nach der von mir geteilten Auffassung nach wie vor nur teilweise geregelt werden soll (vgl. u. a. [www.bptk.de/pressemitteilungen/gvsg-muss-psychotherapeutenausbildungsreform-vollenden/](http://www.bptk.de/pressemitteilungen/gvsg-muss-psychotherapeutenausbildungsreform-vollenden/)), und soll die geplante Änderung in § 120 Absatz 2 zur Vergütungsregelung in den Weiterbildungsambulanzen, die die Gegenfinanzierung von Pflichtbausteinen der Weiterbildung explizit ausschließen, für die Deckung der Weiterbildungskosten sorgen, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen einschließlich der psychotherapeutischen Versorgung obliegt der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Für die Weiterbildung in den Heilberufen sind die Länder zuständig, die auf der Grundlage der Heilberufe-Kammergesetze der Länder geregelt werden. Die Länder haben diese Kompetenz auf die jeweiligen Landespsychotherapeuten-Kammern übertragen, die die Dauer der Weiterbildung auf fünf Jahre festgelegt haben (davon mindestens 24 Monate in der ambulanten Versorgung). Der Bund hat insoweit keine Regelungskompetenz.

Im Übrigen ist die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) verpflichtet, alle Leistungen, die gegenüber Versicherten erbracht werden und vom Leistungsumfang der Krankenkassen umfasst sind, zu vergüten. Demzufolge werden auch alle Leistungen der Psychotherapie, die durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Weiterbildung (PiWs) erbracht werden, in voller Höhe nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM) vergütet. Die Finanzierung der Berufsausbildung ist hingegen keine Aufgabe der GKV und kann somit weder für die PiWs noch für andere Leistungserbringer in der GKV, an die gleichermaßen bestimmte Qualifikationserfordernisse gestellt werden, erfolgen. Insofern hatte das Bundesministerium für Gesundheit bereits im Verfahren zur Reform der Psychotherapeutenausbildung darauf hingewiesen, dass keine weiteren finanziellen Spielräume zur Verfügung stehen.